



Pa. 71.
2.





W^r Friderich Wilhelm

von Gottes Gnaden / König in
 Preussen / Marggraff zu Brandenburg /
 des Heil. Römis. Reichs Erzh. Cämmerer
 und Churfürst / Souverainer Prinz von Dranien / Neuf-
 chatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
 Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
 zu Mecklenburg / auch in Schlessien und zu Crossen Herzog /
 Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /
 Samin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Moers /
 Graf zu Hohenzollern / Kuppin / der Mark Ravensberg /
 Hohenstein / Zecklenburg / Schwerin / Lingen Bühren und
 Behrdam / Marquis zu der Behreund Wilsingen / Herr
 zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg /
 Bütow / Arlay und Breda. &c. &c. Entbieten hiermit allen
 und jeden Unsern Stadthaltern / Generalität / Regierungen /
 Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft /
 Landvoigten / Verwehern / Haupt- und Amtleuten / Bür-
 germeistern und Rath-Männern in Städten und Flecken /
 auch übrigen Befehlshabern Unserer sämtlichen Lande und
 Provinzken Unsere Königl. Gnade / und geben ihnen zu ver-
 nehmen / was gestalt Wir eine Zeithero mit sonderbahren
 ungnädigsten Mißfallen wahrgenommen / daß es zwar hie-
 bevor durch verschiedene scharffe Rescripta, auch so gar
 durch öffentliche publicirte Edicta ernstlich verordnet wor-
 den / auf was Weise gegen diejenige von Unsern angebohrnen
 Unterthanen und junger Mannschafft welche aus eingebil-
 deter Zucht vor der Werbung sich aus Unsern nach denen be-
 nachbarten Landen begeben / und dadurch offenbahre Über-
 läuffer werden / mit Confiscation ihres Vermögens / und
 harter Leibes-Straffe / falls sie attrapiret würden / verfahr-
 ren werden solle / es dennoch hierin an behörigen Nachdruck
 und Obacht im Lande mercklich gefehlet / und dadurch ge-
 dachte



dachte junge Mannschafft noch mehr in ihren bösen Vorfaß
gesteiffet worden/ so daß wann diesem Unwesen nicht gesteu-
ret werden solte/ es noch weiter einreissen dörfte. Wann
Wir nun aus Landes-Väterlicher Sorgfalt der Nothdurfft
befinden/ hierwieder nachdrückliche Vernehmung vorzukehren/ so
wollen Wir die von Unsers in Gott ruhenden Herrn und
Vaters Majest. wider obbesagte Austräter publicirte Edi-
cta nicht allein hiermit und Krafft dieses wiederholet / son-
dern selbige auch bey solchem mehr zu- als abgenommenen
Verbrechen vermehret und geschärfet haben. Diesemnach
ordnen/ setzen/ und gebieten Wir auf das ernstliche; daß

1.

Alle und jede von Unsers angebohrnen Untertanen /
sie seyen von was Condition sie wollen/ welche hinfüher
aus Furcht der Werbung / oder sonst aus einer andern Ab-
sicht aus Unsers nach andern fremden Landen sich ablen-
tiren und weglauffen werden/ wann zumahl es solche Leute
seynd/ die zur Recrutir- und Werbung gebrauchet und ge-
zogen werden können/ und sonst nicht wegen ihrer Wand-
thierung und Wandwerks nothwendig reisen und wandern
müssen/ als welches allemahl vor Ertheilung einiger Pässe
wohl zu untersuchen/ vor würckliche Deserteurs gleich von
der Militz, geachtet und gehalten/ selbige wo möglich so fort
arrestiret/ und eben als Deserteurs von gedachter Militz
an Leib- und Leben gestraffet werden sollen. Anerwogen die-
selbe dadurch so wohl ihre Uns als ihrem Könige und Lan-
des- Herrn schuldige natürliche Pflichten violiren/ als ein
Soldat und Deserteur seinen Eyd bricht.

2.

Alle diejenige nun / so solcher gestalt austräten und
nicht wieder zu ertappen seind/ sondern bisher aus solcher
oberwöhnten Ursach der Werbung sich in fremde Lande re-
tiriret/ und innerhalb drey Monathen a dato der Publication
dieses Edicts sich nicht wieder einfinden solten/ sollen vor
infam

infam und Schelos declariret / ihre Nahmen an die Galgen
geschlagen / und ihr Vermögen auf ewig confisciret / auf
gleiche Weise soll auch mit denen verfahren werden / welche
ins künftige sich dergleichen gelüsten lassen möchten.

3.

Welche Obrigkeiten auf dem Lande / Magisträte in
denen Städten / wie auch Eltern und Verwandte / an der-
gleichen junger Mannschafft zu ihrem Austritt und Aus-
weichen mittelst Ertheilung von Pässen / oder sonst durch Rath
und That / auch Geld und Lebens-Mitteln Vorshub thun /
und solcher gestalt ins künftige Gelegenheit dazu geben wer-
den / selbige sollen / wann sie dessen überführet / mit gänztli-
cher Privirung und Verlust ihrer Gerichten angesehen / die
Eltern und Verwandte auch nach Befinden mit Geld oder
Leibes-Straffe belegen werden. Dagegen sollen

4.

Alle diejenige welche von dergleichen Ausgetretenen ei-
nige Wissenschaft haben / Schuldig und gehalten seyn ihnen
unter obgemeldter Straffe kund zu thun / und zu warnen /
daß sie sich binnen der gesetzten Zeit von 3. Monath hinwie-
der einfinden / und sich so dann des völligen Pardons, wel-
chen Wir ihnen solchenfalls angedeyen zu lassen allergnädigst
gemehmet seind / zu getrösten haben sollen.

5.

Wir befehlen auch übrigenß allen Obrigkeiten und Ma-
gisträten in Unsern Landen nochmahls allergnädigst zu
gleich aber auch alles Ernstes / daß sie hinkünftig bey Gele-
genheit der Werbung auf ihre junge Mannschafft ein wa-
chendes Auge haben / dieselbe aller Orten in Zeiten annoti-
ren / ihnen nicht allein keine Gelegenheit und Pässe zum Aus-
tritt bey Vermeidung obgedeuteter Straffe ertheilen / son-
dern auch aller gehörigen Orten unvermerckte Wachen be-
stellen / und überall solche Anstalt verfügen sollen damit wann
ein oder der andere sich auf die Flucht begeben / oder darzu
sich

sich präpariren wolte / der oder dieselbe so fort arrestiret
und zur gebührenden Straffe gezogen werden können.

6.

Solten aber auch dennoch die Eltern und Verwand-
ten ihre Kinder und Vfreundte heimlicher und unvermerck-
ter Weise auf die Seite und aus dem Lande schaffen / diese
auch aus der Stadt oder dem Dorffe vermisst werden / sol-
chenfalls hat die Obrigkeit und der Magistrat des Orts
sich sofort nach der Ursach des Austritts zu erkundigen / dar-
auf zu inquiriren / und überall nach Anleitung dieses Edicts
zu verfahren / im nachbleibenden Fall aber / und bey verspü-
render Negligentz unsehbar zu gewärtigen / das solches
an sie aufs nachdrücklichste geahnet werden soll.

Damit nun dieses Unser Edict zu jedermanns Wissen-
schafft komme / so solles in allen Unsern Landen an denen
Shoren und Rath-Häusern / und wo es sonst thunlich affi-
giret / und dabeneben jährlich einmahl öffentlich von denen
Sankeln verlesen werden. Zu dessen Urfund haben Wir
dasselbe eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Insie-
gel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den
17ten Octobr. 1713.

Fr. Wilhelm.



Kg 4215

(2) 4°

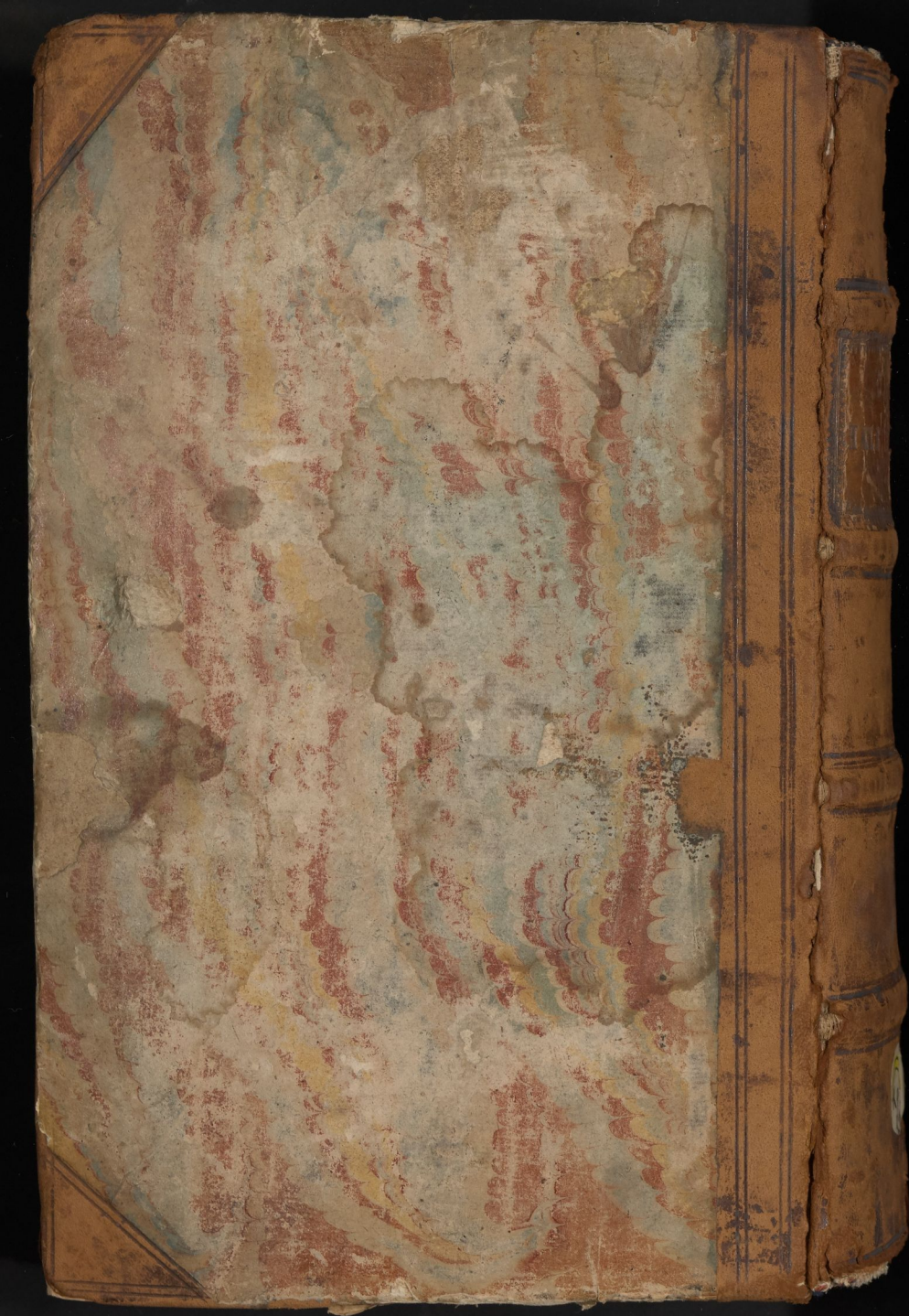
KD 18



KD 17

21







Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden / König in
 Preussen / Marggraff zu Brandenburg /
 des Heil. Römis. Reichs Erzh. Cammerer
 und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuf-
 chatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
 Berge / Stettin / Rommern / der Cassuben und Wenden /
 zu Mecklenburg / auch in Schlessien und zu Crossen Herzog /
 Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /
 Samin / Minden / Schwerin / Rakeburg und Moers /
 en / Kuppin / der Mark Ravensberg /
 urg / Schwerin / Linaen Bühren und
 zu der Behre und Blifingen / Herr
 unde Rostock / Stargardt / Lauenburg /
 Breda. 2c. 2c. Entbieten hiermit allen
 adthaltern / Generalität / Regierungen /
 Herren / denen von der Ritterschafft /
 vohsers / Haupt- und Amtleuten / Bür-
 h-Männern in Städten und Flecken /
 habern Unserer sämtlichen Lande und
 Königl. Gnade / und geben ihnen zu ver-
 t Wir eine Zeithero mit sonderbahren
 len wahrgenommen / daß ob zwar hie-
 dene scharffe Rescripta, auch so gar
 licirte Edicta ernstlich verordnet wor-
 gegen dieselige von Unsern angebohrnen
 ger Mannschafft welche aus eingebilde-
 erbung sich aus Unsern nach denen be-
 ergeben / und dadurch offenbahre Über-
 Confiscation ihres Vermögens / und
 e / falls sie attrapiret würden / versah-
 ennoch hierin an behörigen Nachdruck
 de mercklich gefehlet / und dadurch ge-
 dachte

